

Bekanntmachung

der Stadt Barmstedt über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Stadt Barmstedt haben sich nicht geändert, so dass Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021** nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021** sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer **2021** in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Stadt Barmstedt, Fachbereich Finanzen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 1.04, erhoben werden.

Barmstedt, den 07. Januar 2021

**Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin**

gez. Döpke